

Az.: 3 B 274/17
6 L 775/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 29. November 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. August 2017 - 6 L 775/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die sofort vollziehbare Entziehung seiner Fahrerlaubnis.
- 2 Dem Antragsteller wurde 1988 die Fahrerlaubnis erteilt. Zuletzt war er Inhaber der Fahrerlaubnis der Klassen A, B, BE und L. Mit Schreiben vom 28. März 2014 teilte das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) der Antragsgegnerin mit, dass zu Lasten des Antragstellers im Verkehrszentralregister (VZR) ein Punktestand von acht Punkten eingetragen sei, der sich aus folgenden Taten zusammensetze:

Tattag	Tat	Rechtskraft	Punkte
09.06.2012	Geschwindigkeit	30.08.2012	3
01.08.2012	Geschwindigkeit	21.12.2012	3
01.12.2012	Geschwindigkeit	01.02.2013	1
04.02.2014	Mobiltelefon	12.03.2014	1
- 3 Die Antragsgegnerin sprach dem Antragsteller daraufhin mit Bescheid vom 14. April 2014 eine schriftliche Verwarnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 8 StVG (a. F.) aus.
- 4 Das KBA teilte der Antragsgegnerin unter dem 3. Juli 2014 einen Punktestand von sechs Punkten mit. Dieser setzte sich aus den bereits bekannten Zuwiderhandlungen

zusammen, die zum 1. Mai 2014 in vier Punkte umgerechnet wurden. Hinzu kamen folgenden weiteren Eintragungen im Fahreignungsregister (FER):

Tattag	Tat	Rechtskraft	Punkte
13.02.2014	Geschwindigkeit	28.06.2014	1
20.03.2014	Geschwindigkeit	28.05.2014	1

- 5 Mit Schreiben vom 12. August 2014 teilte das KBA der Antragsgegnerin einen Punktestand von sieben Punkten mit. Hierbei wurden folgende weitere Zuwiderhandlungen berücksichtigt:

Tattag	Tat	Rechtskraft	Punkte
12.04.2014	Geschwindigkeit	03.07.2014	1
12.05.2014	Mobiltelefon	22.07.2014	1

- 6 Da die Maßnahme der zweiten Stufe des Fahreignungsbewertungssystems bei einem Stand von sechs bis sieben Punkten noch nicht ergriffen worden war, reduzierte die Antragsgegnerin den Punktestand gemäß § 4 Abs. 6 StVG auf sieben Punkte und verwarnete den Antragsteller mit Schreiben vom 8. September 2014 gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG.

- 7 Am 3. April 2017 erhielt die Antragsgegnerin zwei neue Punktemitteilungen vom 28. und 29. März 2017, in welchen jeweils eine neue Eintragung mitgeteilt wurde:

Tattag	Tat	Rechtskraft	Punkte
22.12.2016	Mobiltelefon	22.03.2017	1
08.09.2015	Geschwindigkeit	14.03.2017	1

- 8 Die Antragsgegnerin wertete die Mitteilungen dahingehend, dass sich bezogen auf den Zeitpunkt der Begehung der durch die Punktemitteilung vom 29. März 2017 bekannt gewordenen Tat vom 8. September 2015 ein Punktestand von acht Punkten ergibt.

- 9 Mit Bescheid vom 19. Juni 2017 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller nach vorheriger Anhörung die Fahrerlaubnis für alle erteilten Klassen.

- 10 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des hiergegen gerichteten Widerspruchs des Antragstellers vom 22. Juni 2017 abgelehnt. Die Antragsgegnerin habe die Entziehung der Fahrerlaubnis zu Recht auf

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG und § 46 FeV gestützt. Danach sei der Fahrerlaubnisinhaber nach dem Tattagprinzip als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen mit der Folge, dass ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen sei, sobald sich acht oder mehr Punkte im FER ergäben. Dies sei beim Antragsteller aufgrund der von ihm am 8. September 2015 begangenen Ordnungswidrigkeit, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h, der Fall gewesen, welche seit 14. März 2017 rechtskräftig festgestellt sei und mit welcher er acht Punkte im FER erreicht habe. Ohne Erfolg berufe sich der Antragsteller darauf, seine noch unter Geltung des Verkehrszentralregisters angefallenen und ins Fahreignungsregister transferierten Punkte seien nachträglich, nämlich am 12. März 2016, gelöscht worden. § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG ändere nicht an dem Tattagprinzip und daran, dass nach dem Tattag eintretende Reduzierungen des Punktestandes nach § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG nicht zu berücksichtigen seien.

II.

- 11 Der vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren verfolgte Antrag, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid der Antragsgegnerin vom 19. Juni 2017 herzustellen, kann nach der Interessenlage des Antragstellers dahin ausgelegt werden (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO), dass er gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Anordnung der nach § 4 Abs. 9 StVG entfallenden aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs begehrt.
- 12 Die so verstandene Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die von der Antragsgegnerin mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Juni 2017 verfügte Entziehung seiner Fahrerlaubnis anzuordnen.
- 13 Im Beschwerdeverfahren ist unter den Beteiligten unstreitig, dass sich für den Antragsteller im FER am Tattag 9. September 2015 mit der von ihm begangenen und

rechtskräftig geahndeten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h ein Punktestand von acht Punkten ergab. Die Beteiligten streiten im Beschwerdeverfahren ausschließlich noch darüber, ob § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG der Verwertung von Punkten aus Eintragungen entgegensteht, die - so der Antragsteller - nachträglich, nämlich am 12. März 2017 und damit vor Erlass der Entziehungsverfügung gelöscht worden sein sollen. Dies hat das Verwaltungsgericht zu Recht verneint. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach eine Punktereduzierung nach dem Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§ 4 Abs. 5 Satz 5 StVG) unbeachtlich ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2017 - 3 B 103/17 -, juris). Hat der Fahrerlaubnisinhaber zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit einmal acht Punkte oder mehr erreicht, hat er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen mit der Folge, dass die Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG zu ergreifen ist.

- 14 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist ihm zu entziehen, wenn sich acht oder mehr Punkte im Fahreignungs-Bewertungssystem ergeben. Nach § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG ist für das Ergreifen der Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Punkte ergeben sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG mit der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sofern sie rechtskräftig geahndet wird. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 StVG werden Zuwiderhandlungen nur dann berücksichtigt, wenn deren Tilgungsfrist zu dem in § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG genannten Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Spätere Verringerungen des Punktestands auf Grund von Tilgungen bleiben nach § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG unberücksichtigt. Gemäß § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für den Zweck der Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 StVG) nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung im Fahreignungsregister gelöscht ist. Gemäß § 29 Abs. 6 Satz 1 StVG wird eine Eintragung vorbehaltlich § 29 Abs. 6 Satz 2 StVG nach Eintritt der Tilgungsreife

gelöscht. Nach § 29 Abs. 6 Satz 2 StVG wird eine Eintragung nach § 28 Absatz 3 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder c StVG nach Eintritt der Tilgungsreife erst nach einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht.

- 15 Hier kann hier dahinstehen, ob die Punkte, die noch unter Geltung des Verkehrszentralregisters angefallen und zum 1. Mai 2014 ins Fahreignungsregister transferiert worden sind, tatsächlich am 12. März 2016 getilgt und am 12. März 2017 gelöscht wurden, wie der Antragsteller im Beschwerdeverfahren behauptet. Denn anders als er meint steht der Verwertung dieser Punkte im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren kein aus § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG folgendes Verwertungsverbot entgegen. Sind Eintragungen im FER zu dem in § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gelöscht, weil ihre Tilgungsfrist oder die Überliegefrist nach § 29 Abs. 6 StVG noch nicht abgelaufen ist, sind sie von der Fahrerlaubnisbehörde bei der Berechnung des nach § 4 Abs. 5 Satz 4 StVG maßgeblichen Punktestands zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn nach diesem Zeitpunkt Eintragungen im Zeitraum bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde noch gelöscht werden. Das in § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG angeordnete Verwertungsverbot wird durch § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG kraft Spezialität verdrängt. § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG ändert nichts an dem von § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG bestimmten Zeitpunkt (a. A. BayVGh, Beschl. v. 6. Oktober 2017 - 11 CS 17.953 -, juris Rn. 13; NdsOVG, Beschl. v. 22. Februar 2017 - 12 ME 240/16 -, juris Rn. 8).
- 16 Dafür streitet schon der Wortlaut des § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG. Danach "hat" die Behörde "für das Ergreifen" der Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG auf den durch § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG angeordneten Punktestand abzustellen. Käme es für die Verwertbarkeit von Eintragungen hingegen maßgeblich darauf an, dass diese im Zeitpunkt der (letzten) Behördenentscheidung noch nicht gelöscht sind, wäre der sich aus § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG ergebende Punktestand nicht für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG, sondern nur für die Einleitung eines solchen Verfahrens von Bedeutung.
- 17 Nichts anderes folgt aus § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 und Satz 7 StVG. Nach diesen Regelungen sind alle Punkte zu berücksichtigen und daher verwertbar, die im Zeitpunkt des § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG nicht als gelöscht galten und nicht gelöscht

waren. Löschung und Tilgungsreife sind wesensgleich, soweit nicht ausnahmsweise gemäß § 29 Abs. 6 Satz 3 StVG eine Verwertung von Eintragungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StVG während der Überliegefrist des § 29 Abs. 6 Satz 2 StVG zulässig ist (Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 29 Rn. 37). Eintragungen gelten folglich als gelöscht, sobald ihre Tilgungsreife eintritt. Daher werden nach § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 StVG bei der Berechnung des Punktestandes Zuwiderhandlungen nur dann berücksichtigt, wenn deren Tilgungsfrist zu dem in § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG genannten Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Hingegen wird eine Eintragung nach § 28 Abs. 3 Satz Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder c StVG gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 StVG nach Tilgungsreife noch nicht gelöscht, sondern erst nach einer Überliegefrist von einem Jahr. Durch die Überliegefrist wird sichergestellt, dass Eintragungen ungeachtet des Ablaufs ihrer Tilgungsfrist noch für ein weiteres Jahr verwertet werden können. Die Verringerung des Punktestandes beruht hier folglich nicht - wie im Regelfall des § 28 Abs. 6 Satz 1 StVG - unmittelbar auf dem Ablauf der Tilgungsfrist, sondern auf dem Ablauf der Überliegefrist. Daher erfolgt die Verringerung des Punktestandes in diesem Fall nicht durch, sondern "aufgrund von Tilgungen" (§ 4 Abs. 5 Satz 7 StVG)

- 18 Dieses Verständnis der in § 4 Abs. 5 Satz 5 bis 7 StVG enthaltenen Regelungen wird durch die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 6. März 2013 (BT-Drs. 17/12636) bestätigt, wonach beim Ergreifen einer Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG alle Punkte zu berücksichtigen sind, die in dem nach § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG maßgeblichen Zeitpunkt verwertbar sind. Ausweislich der Begründung des Gesetzgebers legt § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG "fest, wie lange die Punkte ab ihrer Entstehung für die Berechnung des Punktestandes und damit zur Ergreifung von Maßnahmen verwendet werden dürfen. Die Regelung stellt hierzu den Bezug zu den in § 29 geregelten Tilgungsfristen der zugrunde liegenden Zuwiderhandlungen her. Solange die Tilgungsfrist für eine Tat noch nicht abgelaufen war, ist sie für die Berechnung des Punktestandes und damit der Maßnahmenstufe heranzuziehen. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit" (BT-Drs 17/12636, S. 41). Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber spezielle Regelungen zur Verwertbarkeit

von Eintragungen und Punkten treffen wollte. Denn "verwendet" kann in diesem Zusammenhang nur "verwertet" bedeuten.

- 19 Auch die Begründung des Gesetzgebers zu § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG (im Entwurf: § 4 Abs. 5 Satz 6 StVG) spricht eindeutig für die vom Senat vertretene Auffassung. Diese Vorschrift stelle klar, "dass es ausreicht, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis einmal eine Stufe erreicht hat. Sollte sich danach der Punktestand auf Grund von Tilgungen wieder reduzieren, wird dennoch die Maßnahme der erreichten Stufe ergriffen. Dies gilt für alle drei Maßnahmenstufen und ist die konsequente Folge des Tattagsprinzips bei der Punkteentstehung: Maßnahmen werden bezogen auf den Tattag ergriffen und nicht bezogen auf den aktuellen Punktestand am Tag des Ergreifens der Maßnahme durch die Behörde. Geht also der Behörde eine Mitteilung des KBA über den jeweiligen Punktestand zu und tritt bis zum Tätigwerden der Behörde eine Punktereduktion auf Grund einer Tilgung ein, die den Inhaber einer Fahrerlaubnis wieder in die vorherige Stufe oder in die Vormerkung versetzt, hat die Behörde die Maßnahme dennoch zu ergreifen" (BT-Drs 17/12636, S. 41 f.).
- 20 Der Fahrerlaubnisinhaber kann die Fahreignung somit nicht dadurch wiedererlangen, dass sich sein Punktestand nachträglich - bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens - durch den Ablauf von Tilgungsfristen oder aufgrund von Tilgungen verringert (vgl. auch Dauer a. a. O., § 4 Rn. 83). Die vom Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vertretene Auffassung läuft der zu § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG gegebenen Begründung und dem darin explizit zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers entgegen.
- 21 Auch die in § 29 Abs. 6 Satz 2 StVG geregelte Überliegefrist fügt sich in diese Systematik ein, wie die Begründung zum Gesetzentwurf zeigt. Die Überliegefrist wirkt nämlich dem Anreiz entgegen, durch Rechtsmittel gegen neu hinzukommende Eintragungen den Eintritt der Rechtskraft allein zu dem Zweck aufzuschieben, das Erreichen einer neuen Maßnahmestufe zu verhindern (BT-Drs. 17/12636, S. 19 f.).
- 22 Es kann daher kein Zweifel daran bestehen, dass sich der Antragsteller am 9. September 2015 als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen und die

Behörde zu Recht ihm zu Recht Fahrerlaubnis entzogen hat (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG).

- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp